



Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.06.2025



Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.vwg-energie.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Stilllegung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei den Versorgungsbetrieben Waldbüttelbrunn GmbH (VWG) online anzumelden. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse).
- 1.2 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die VWG festgelegt.
- 1.3 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die VWG berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und zu demontieren.

2 Kosten des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV

- 2.1 Die Kosten für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen stellt die VWG dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die VWG individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 2.2 Führt der Anschlussnehmer auf dem betreffenden Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von der VWG aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt berücksichtigt. Die Mindestanforderungen für Tiefbau-Eigenleistungen sind vom Anschlussnehmer zu beachten.
- 2.3 Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses beziehen sich auf die vereinbarte Leistung. Wird diese Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist die VWG berechtigt, dem Anschlussnehmer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3 Leistung und Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.

- 3.3 Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Die VWG stellt dem Anschlussnehmer bei Herstellung eines Netzanschlusses, bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.

- 3.4 Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein neuer Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.

- 3.5 Die Ziffern 3.3 und 3.4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

4 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschluss) führt der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage an das Netz der VWG heran. Der Anschluss an das Netz erfolgt durch VWG bzw. den vom VWG beauftragten Dritten. Die Kosten stellt VWG dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Die zeitliche Befristung beträgt maximal 24 Monate ab Inbetriebsetzung des zeitlich befristeten Netzanschlusses (Einbau des Zählers).

5 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer erklärt sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen mit der Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks durch VWG zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen einverstanden.

6 Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung

- 6.1 Die Kosten für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses sowie deren Versuche berechnet VWG dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.

- 6.2 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers setzt das von ihm beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

7 Anlagenbetrieb

- 7.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung des Freileitungsanschlusses auf einen Kabelanschluss), so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 7.2 Gestattet der Anschlussnehmer weiteren Anschlussnutzern die Nutzung seines Anschlussobjektes, so gestattet er dafür ebenfalls die Nutzung seines Netzanschlusses.

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 8.1 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören:
- a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
 - b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
 - c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
 - d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)
- mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.
- 8.2 Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
- 8.3 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die Allgemeine Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

9 Zusätzliche Aufwendungen

Sollte es zu zusätzlichen Aufwendungen aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis kommen, z. B. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung, werden dem Anschlussnehmer/-nutzer, die dadurch entstehen Kosten gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei individuell entstandenen Kosten, wie z.B. bei Außensperrungen, kann VWG diese ebenfalls in Rechnung stellen.

10 Datenverarbeitung

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt die Datenschutz-Information von VWG die unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden kann:
<https://www.vwg-energie.de/datenschutz/>

11 Haftung

- 11.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d.

§ 18 NAV resultieren, haftet VWG für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertrags-typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet VWG nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

11.2 VWG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von VWG nach § 2 Haftpflichtgesetz.

11.4 Die Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der VWG.

12 Allgemeine Informationspflicht

12.1 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) VWG im Internet veröffentlicht.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung VWG und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

13.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

13.3 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Hauptsitz des VWG.